

Satzung über den Nachweis künstlerisch-kreativer Begabung und Eignung im Fach Kunst an der Universität Augsburg vom 13. Mai 2008

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.06.2006 (GVBl 2006, S. 245), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 des bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl, S. 320) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 01.01.2008 erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Form der Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeiten
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Anmeldung und Zulassung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Paragraphen regeln die Eignungsprüfung und den Zugang zum Studium für Kunst im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund-, Hauptschulen und Realschulen (Unterrichtsfach) und der Vertiefungsrichtung Ästhetische Bildung mit dem Schwerpunkt Kunstpädagogik im Rahmen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaften.

#### **2 Zweck der Eignungsprüfung**

Durch die bestandene Eignungsprüfung soll die für ein erfolgreiches Studium der in § 1 genannten Studiengänge an der Universität Augsburg erforderliche ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studium der Kunstpädagogik an der Universität Augsburg setzt voraus:

1. für das Unterrichtsfach Kunst im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund- oder Hauptschulen mindestens die einschlägige fachgebundene Hochschulreife
2. für das Fach Kunst im Rahmen des Studienganges Lehramt an Realschulen die allgemeine Hochschulreife
3. den Nachweis einer dem gewählten Studiengang entsprechenden künstlerischen Begabung und Eignung für die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

#### § 4

### Form der Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeiten

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
1. die Vorauswahl
  2. die praktische Prüfung
  3. die mündliche Prüfung
- (2) <sup>1</sup>Vom Erfordernis der Eignungsprüfung kann auf Antrag befreit werden,
1. wer bereits eine Eignungsprüfung an einer Hochschule für bildende Künste, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, außer die Qualifikationsanforderungen sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Die entsprechenden Anträge sind beim zuständigen Lehrstuhl für Kunstpädagogik der Universität Augsburg einzureichen
  2. <sup>3</sup>wer an einer Hochschule für bildende Künste oder an einer staatlichen Hochschule im Inland ein künstlerisches/gestalterisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>4</sup>Die entsprechenden Anträge sind beim zuständigen Lehrstuhl für Kunstpädagogik der Universität Augsburg einzureichen.

<sup>5</sup>Im Fall der Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 5

### Vorauswahl

<sup>1</sup>Über die Zulassung zum praktischen Teil der Eignungsprüfung entscheidet eine Vorauswahl. <sup>2</sup>Wer sich für die Vorauswahl bewirbt, muss bisherige eigene Arbeiten vorlegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. <sup>3</sup>Der gewählte Studiengang ist anzugeben.

#### § 6

### Anmeldung und Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) beim Sekretariat des Lehrstuhls für Kunstpädagogik der Universität Augsburg eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich. <sup>3</sup>Die Eignungsprüfung findet innerhalb des Zeitraumes Mai bis einschließlich September statt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Mappe mit mindestens 20 eigenständig entwickelten Arbeiten (Zeichnungen und Malereien) im Original. <sup>2</sup>Die Mappe kann darüber hinaus enthalten: Skizzen, Entwürfe, Druckgrafik, Fotografie. Plastische Arbeiten können mit Titel und Abmessungen beschriftet, als Fotografie beigelegt sein. <sup>3</sup>Erklärung, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. (Eine Mappenberatung ist im Vorfeld möglich).
  2. Formblatt „Anmeldung zur Eignungsprüfung Kunst an der Universität Augsburg“
  3. Schulabschlusszeugnis in einfacher Kopie
  4. Formblatt „Tabellarischer Lebenslauf“

<sup>4</sup>Ausländische Studienbewerber legen ihre Zeugnisse auch in einer beglaubigten deutschen Übersetzung vor. <sup>5</sup>Zudem ist ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu führen.

- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt nach Sichtung der Mappen durch eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Vorrangig wird das Vermögen zum Zeichnen und Malen erfasst.

- (4) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Prüfung wird den Bewerbern mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt.
- (5) Wird ein Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, ist dies in einem schriftlichen Bescheid unter Angabe der Ablehnungsgründe mitzuteilen.

## § 7

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
  1. der Inhaber des Lehrstuhls für Kunstpädagogik als vorsitzendes Mitglied
  2. mindestens ein hauptberuflicher künstlerischer/wissenschaftlicher Mitarbeiter oder hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Universitätsstudium.
- (3) <sup>1</sup>Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/ mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

## § 8

### Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
  1. die praktische Prüfung und
  2. die mündliche Prüfung.
- (2) Die praktische Prüfung wird in Form von Gruppenprüfungen, die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Eignung erfolgt eine fünfstündige praktische Prüfung. <sup>2</sup>Die entstandenen Arbeiten werden von der Prüfungskommission beurteilt. <sup>3</sup>Kriterien bei der Beurteilung sind u. a. die Intensität des künstlerischen Arbeitens, Vielfalt des experimentellen Vorgehens und der Lösungssuche, das Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen, das Vermögen, dreidimensionale Objekte zeichnerisch zu erfassen und zweidimensional wiederzugeben, die Raumerfassung, die Sensibilität für Farben, Bildrhythmen, Komposition, das Gestalten im Raum usw..
- (4) <sup>1</sup>Wird die praktische Prüfung bestanden, folgt die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>In Einzelgesprächen werden kunstgeschichtliche Vorkenntnisse geprüft und künstlerisch-fachliche Fragen gestellt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann u. a. nach Studienmotivation, pädagogischen und künstlerischen Interessen gefragt werden. <sup>4</sup>Das Gespräch dauert etwa 10 Minuten. <sup>5</sup>Verläuft das Gespräch positiv, erfolgt die Zulassung zum Studium.

## § 9

### Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn  
die Leistung der einzelnen Prüfungsteile jeweils mit „bestanden“ bewertet ist.

- (2) Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen; ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung findet grundsätzlich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

#### § 10

#### **Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. <sup>4</sup>Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

#### § 11

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Weist ein Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

#### § 12

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 14. Mai 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist veröffentlicht auf der Homepage der Universität Augsburg unter <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung>.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 30. April 2008, und der Genehmigung des Vorsitzenden des Präsidiums durch Schreiben vom 13. Mai 2008, Az.: M - 315

Augsburg, den 13. Mai 2008  
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 13. Mai 2008 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2008 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Mai 2008.